

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0002/16/4.1.8

Düsseldorf, den 22.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Estern, Kondensations-, Polymerisations- und Mischprodukten (Vielstoffanlage P2) der Firma Solenis Technologies Germany GmbH in Krefeld durch Formulierung neuer Fertigprodukte (Biozide) sowie Einsatz neuer Rohstoffe

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Solenis Technologies Germany GmbH mit Bescheid vom 27.01.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage P2 am Standort Krefeld, Fütingsweg 20 in 47805 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lowis



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Solenis Technologies Germany GmbH
Füttingsweg 20
47805 Krefeld

Datum: 27. Januar 2017

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0002/16/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Herr Lowis
Zimmer: 053
Telefon:
0211 475-9163
Telefax:
0211 475-2671
werner.lowis@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung
der Produktionsanlage P2 durch Formulierung neuer
Fertigprodukte (Biozide) sowie Einsatz neuer Rohstoffe**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 13.01.2016

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Kostenblatt

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0002/16/4.1.8

I.

Tenor

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

**Solenis Technologies Germany GmbH
47805 Krefeld**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung von Estern, Kondensations-, Polymerisations- und
Mischprodukten
(Produktionsanlage P2)
durch
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Formulierung
von Bioziden

am Standort
Solenis Technologies Germany GmbH ,
Fütingsweg 20, 47805 Krefeld,
Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstück 618-620, 624

erteilt.

Anlagenkapazität:

53.500 t/a (Gesamtkapazität)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Mischbehälters,**
- 2) Errichtung und Betrieb eines Spülwassersammelbehälters,**
- 3) Errichtung und Betrieb einer Aktivkohle-Adsorption und**
- 4) Einsatz neuer Rohstoffe.**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnun-**



gen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen: keine

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0,00 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 28.1.4.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Kassenzzeichen: 733 120 000 047 9981

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Solenis Technologies Germany GmbH betreibt am Standort Füttingsweg 20 in 47805 Krefeld die Produktionsanlage P2. Mit Datum vom 13.01.2016 hat die Solenis Technologies Germany GmbH bei der



Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gestellt.

Für die Errichtung der Anlagenteile wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0002/16/4.1.8 vom 27.06.2016 erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Produktionsanlage P2 ist der Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Vielstoffanlage P2 der Solenis Technologies Germany GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 28 vom 14.07.2016, S. 266, lfd. Nr. 188) öffentlich bekannt gegeben worden.



2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Solenis Technologies Germany GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 13.01.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage P2 gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53 -VAwS	Gewässerschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz



Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entspre-



chend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Solenis Technologies Germany GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 13.01.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage P2 durch Formulierung neuer Fertigprodukte (Biozide) sowie Einsatz neuer Rohstoffe und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wurde.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1, 28.1.4.1 und 15h.5. Für die Entschei-



derung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Produktionsanlage P2 und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Berechnung der Gebühr kann dem Kostenblatt (Anlage) entnommen werden.

UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Eine Bedeutung, ein wirtschaftlicher Wert oder sonstiger Nutzen der Amtshandlung ist für den Gebührenschuldner nicht gegeben. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **250,00 Euro**.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

(Lowis)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0002/16/4.1.8**

Anlage 1
Seite 1 von 8

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 4

0. Antragsanschreiben vom 13.01.2016	2 Blatt
0.1 Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
0.2 Projektdarstellung	3 Blatt
0.3 Abkürzungen / Begriffe	1 Blatt
1. Antragsformulare und Stellungnahmen	1 Blatt
1.1 Antragsformular 1	2 Blatt
1.2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Blatt
1.3 Formulare 2 - 6	12 Blatt
1.4 Formular 7	1 Blatt
1.5 Formulare 8	12 Blatt
1.6 Angaben zur Abwasserwirtschaft	6 Blatt
1.7 Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe	2 Blatt
1.8 Gutachterliche Stellungnahme gemäß VAwS für die HBV- Anlage, Gebäude P2 nebst zugehöriger Betriebsrohr- Leitung 08-49001-FM050-16HL vom 11.01.2016	11 Blatt
1.9 Bescheinigung gemäß §7(4) VAwS zur Aufstellung des Lagertanks an der Südseite der HBV-Anlage, Gebäude P2 vom 11.01.2016	7 Blatt
1.10 Bescheinigung gemäß §7(4) VAwS zur Befüllung von Bioziden auf der Abfüllfläche W02.04 westlich des Tanklagers P2 vom 11.01.2016	9 Blatt
1.11 Ausgangszustandsbericht M0125460/02 vom 06.01.2016	32 Blatt



▪ ZeichnungsNr. GL00_U0221 Lageplan.....	1 Blatt
▪ ZeichnungsNr. GP01_U0019 Aufstellungsplan.....	1 Blatt
▪ ZeichnungsNr. GP02_U0021 Maschinen- und Apparate Aufstellung P2 [REDACTED].....	1 Blatt
▪ ZeichnungsNr. GP02_U0022 Maschinen- und Apparate Aufstellung P2 [REDACTED].....	1 Blatt
▪ ZeichnungsNr. GP02_U0023 Maschinen- und Apparate Aufstellung P2 [REDACTED].....	1 Blatt
▪ ZeichnungsNr. GP02_U0024 Maschinen- und Apparate Aufstellung P2 Praestol BC.....	1 Blatt
▪ ZeichnungsNr. GP02_U0025 Maschinen- und Apparate Aufstellung P2 Biozid-Produkte.....	1 Blatt
2. Kurzbeschreibung	
2.1 Allgemeines und Daten der Anlage.....	5 Blatt
3. Standort und Umgebung der Anlage	
3.1 Auszug der digitalen Grundkarte Stadt Krefeld ZeichnungsNr. BL00_U0141.....	1 Blatt
3.2 Werkslageplan ZeichnungsNr. GL02_U0010.....	Blatt
4. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
4.1 Allgemeines.....	3 Blatt
4.2 Verfahren.....	5 Blatt
4.3 Infrastruktur.....	7 Blatt
5. Herkunft und Verbleib der Abfälle und Abwässer	
5.1 Herkunft und Verbleib der Abfälle.....	3 Blatt
5.2 Herkunft und Verbleib der Abwässer.....	1 Blatt
6. Emissionsbetrachtungen – Emissionsinventar nach TA-Luft	
6.1 Emissionsbetrachtungen- und Emissionsinventar nach TA-Luft.....	6 Blatt



6.2	Schalltechnische Stellungnahme.....	14 Blatt
6.3	Stellungnahme - Kaminhöhenbetrachtung.....	6 Blatt
6.4	Emissionsquellenplan, ZeichnungsNr. GL00_U0220.....	1 Blatt
7.	Anlagen- und Arbeitssicherheit	
7.1	Anlagensicherheit.....	1 Blatt
7.2	Arbeitssicherheit.....	5 Blatt
8.	Zeichnungen und Apparateliste	
8.1	Apparate- und Maschinenaufstellungsplan P2, Geb. 2 ZeichnungsNr. GP02_U0020.....	1 Blatt
8.2	Verfahrensfließbild biozidhaltige Produkte ZeichnungsNr. G0800001.....	1 Blatt
8.3	Apparate- und Maschinenliste P2 BE 10 (biozidhaltige Produkte.....	1 Blatt
9	Produktinformationen	1 Blatt
9.1	Stoffliste P2.....	5 Blatt
10	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	
10.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Bericht Nr. 125460/01.....	37 Blatt
11	Bauunterlagen	
11.1	Brandschutztechnische Stellungnahme zur Behälter- installation.....	12 Blatt
11.2	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, vom 01.06.16 ZulassungsNr. Z-38.12-23.....	42 Blatt
12	Sonstiges	
12.1	Erklärung des Betriebsrates	1 Blatt
12.2	Zertifikat der Anwendung eines Qualitätsmanagements- systems	7 Blatt
12.3	Zertifikat der Anwendung eines Umweltmanagements- systems	6 Blatt

**Ordner 2 von 4****0. Teilsicherheitsbericht nach § 9 StörfallIV (Band 2a)**

0.1	Inhaltsverzeichnis.....	3 Blatt
0.2	Einleitung (Allgemeines, Anwendungsvoraussetzung, Zweck der Anlage.....	5 Blatt
1.	Informationen über das Managementsystem.....	1 Blatt
2.	Umfeld des Betriebsbereiches	1 Blatt
3.	Beschreibung der Stoffe und der aufgrund des Stoff- inhalts sicherheitsrelevanten Anlageteilen.....	40 Blatt
4.	Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen..	20 Blatt
5.	Beschreibung der störfallverhindernden Maßnahmen..	6 Blatt
6.	Beschreibung der störfallbegrenzenden Maßnahmen	5 Blatt
7.	Ergänzende organisatorische Maßnahmen.....	2 Blatt
8.	Zusammenfassung.....	1 Blatt

Anhang

0.	Anhangsverzeichnis.....	1 Blatt
1.	Pläne und Karten.....	1 Blatt
1.1	Lageplan Gesamtanlage, ZeichnungsNr. GL02_U0010..	1 Blatt
1.2	Maschinen- und Apparateaufstellung P2, ZeichnungsNr. GL02_U0010.....	1 Blatt
1.3	Flucht- und Rettungswegepläne P2.....	7 Blatt
2.	Verfahrensfließbilder / R & I-Fließbilder, Zeichnungen	1 Blatt
2.1	Verfahrensfließbilder / R & I-Fließbilder.....	1 Blatt
	▪ Verfahrensfließbild P2, ZeichnungsNr. G0200007.....	1 Blatt
	▪ Matrix der Infrastruktureinbindungen Rohstoffe, ZeichnungsNr. G0200005.....	1 Blatt



- R+I- [REDACTED],
ZeichnungsNr. G0240007..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild, Lagerung [REDACTED],
ZeichnungsNr. G0240007..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild, Chemischer Reaktor 02C0101,
ZeichnungsNr. G0201006..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild, Chemischer Reaktor 02C0201,
ZeichnungsNr. G0202007..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild, Chemischer Reaktor 02C0301,
ZeichnungsNr. G0203006..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild Chemischer Reaktor 02C0401,
ZeichnungsNr. G0204007..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild, Chemischer Reaktor 02C0501,
ZeichnungsNr. G0205005..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild, Chemischer Reaktor 02C0601,
ZeichnungsNr. G0206005..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild, Chemischer Reaktor 02C0701,
ZeichnungsNr. G0207005..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild, Chemischer Reaktor 02C0801,
ZeichnungsNr. G0208007..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild, Chemischer Reaktor 02C0901,
ZeichnungsNr. G0209006..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild, Chemischer Reaktor 02C1001,
ZeichnungsNr. G0210005..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild, Chemischer Reaktor 02C1101,
ZeichnungsNr. G0211007..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild, Chemischer Reaktor 02C1201,
ZeichnungsNr. G0212008..... 1 Blatt
- R+I-Fließbild, Rückkühlwassersystem, ZeichnungsNr.



G0253005.....	1 Blatt
▪ R+I-Fließbild, Abwasser-Rückhaltesystem, ZeichnungsNr. G0255004.....	1 Blatt
▪ R+I-Fließbild, Dampf 6 bar, ZeichnungsNr. G0260004.....	1 Blatt
▪ R+I-Fließbild, Turmanlage, ZeichnungsNr. G0272007.....	1 Blatt
2.2 Matrix MSR-Schutzeinrichtungen.....	2 Blatt
3. Sicherheitsdatenblätter (Ordner Band 2b und 3).....	2 Blatt
4. Explosionsschutzdokument	
4.1 Explosionsschutzdokument für das Produktionstechnikum (P2, BE 7) und Biozid-Mischanlage (P2, BE10).....	13 Blatt
4.2 Explosionsschutzdokument für die Produktionsanlage P2	26 Blatt
4.3 Ex-Zonenplan Produktion P2, ZeichnungsNr. GP02_Y0004.....	1 Blatt
5. Tabellarische Untersuchung der betrieblichen Gefahrenquellen	
5.1 betriebliche Gefahrenquellen, Behälter 02B4002.....	6 Blatt
5.2 betriebliche Gefahrenquellen, Behälter 02B4001.....	6 Blatt
5.3 betriebliche Gefahrenquellen, Reaktor 02C0301/02C0101, Pumpe 02P0301 mit Rohrleitung vom 02C0301 zum 02C0401 und Umpumpleitung.....	9 Blatt
5.4 betriebliche Gefahrenquellen, Reaktor 02C0401/02C0101, Pumpe 02P0401 mit Rohrleitung vom 02C0401 zum 02C0801 und Umpumpleitung.....	9 Blatt
5.5 betriebliche Gefahrenquellen, Reaktor 02C0801/02C0501	9 Blatt
5.6 betriebliche Gefahrenquellen, Reaktor 02C0201, 02C0901, 02C1001, 02C1201, Pumpe 02P1201 und Umpump- leitung.....	10 Blatt



- 5.7** betriebliche Gefahrenquellen, Reaktor 02C0201/02C0901,
02C1001, 02C1201..... 6 Blatt
- 5.8** betriebliche Gefahrenquellen, Reaktor 02C0601..... 10 Blatt

Ordner 3 von 4

1. Teilsicherheitsbericht nach § 9 StörfallV (Band 2b)

1.1 Sicherheitsdatenblätter

▪ [REDACTED].....	58 Blatt
▪ [REDACTED].....	10 Blatt
▪ [REDACTED].....	17 Blatt
▪ [REDACTED].....	43 Blatt
▪ [REDACTED].....	7 Blatt
▪ [REDACTED].....	14 Blatt
▪ [REDACTED].....	16 Blatt
▪ [REDACTED].....	22 Blatt
▪ [REDACTED].....	11 Blatt
▪ [REDACTED].....	7 Blatt
▪ [REDACTED].....	13 Blatt
▪ [REDACTED].....	17 Blatt
▪ [REDACTED].....	9 Blatt
▪ [REDACTED].....	12 Blatt
▪ [REDACTED].....	9 Blatt
▪ [REDACTED].....	7 Blatt

Ordner 4 von 4

1. Produktinformationen (Band 3)

1.1 Sicherheitsdatenblätter

▪ [REDACTED].....	13 Blatt
▪ [REDACTED].....	15 Blatt
▪ [REDACTED].....	14 Blatt
▪ [REDACTED].....	13 Blatt
▪ [REDACTED].....	13 Blatt
▪ [REDACTED].....	9 Blatt
▪ [REDACTED].....	13 Blatt
▪ [REDACTED].....	9 Blatt
▪ [REDACTED].....	9 Blatt



▪ [REDACTED]	12 Blatt
▪ [REDACTED]	9 Blatt
▪ [REDACTED]	11 Blatt
▪ [REDACTED]	14 Blatt
▪ [REDACTED]	18 Blatt
▪ Spectrum PR 3131	22 Blatt
▪ Spectrum PR 7821	25 Blatt
▪ Spectrum RX 2209	22 Blatt
▪ Spectrum RX 6810	20 Blatt
▪ Spectrum RX 7809	21 Blatt
▪ Spectrum RX 7823	21 Blatt
▪ Spectrum RX 7827	19 Blatt
▪ Spectrum RX 7845	20 Blatt
▪ Spectrum RX 7848	22 Blatt
▪ Spectrum RX 9098	23 Blatt
▪ Spectrum RX 9100	24 Blatt
▪ Spectrum RX 9600	22 Blatt
▪ Spectrum RX 9605	24 Blatt
▪ Spectrum RX 9124	22 Blatt
▪ Spectrum XD 3136	13 Blatt
▪ Spectrum XD 3159	14 Blatt
▪ Spectrum XD 7830	14 Blatt

Anlage 1

Seite 8 von 8



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0002/16/4.1.8

Anlage 2
Seite 1 von 7

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die



zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 7

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Die brandschutztechnische Stellungnahme der Firma BSCON vom 18.12.2015 ist in allen Punkten umzusetzen.
- 2.2 Anzahl und Anbringungspunkte der Feuerlöscher sowie die Vorhaltung geeigneter Löschmittel sind vor Fertigstellung des Bauvorhabens mit der Betriebsfeuerwehr abzustimmen
- 2.3 Die vorhandenen Feuerwehrpläne/Einsatzunterlagen sind nach Maßgabe der Betriebsfeuerwehr zu aktualisieren.



3. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 3 von 7

3.1 Geräuschemissionen

Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Gebiets-einstufung	Immissions-richtwerte Tag/Nacht
IP1, Fütingsweg 21	WA	55/40
IP2, Franz-Hitze-Straße 1	MI	60/45
IP3, Hammerstein-straße 2	WA	55/40
IP4, Feldstraße 19	WA	55/40
IP5, Oberdießemer Straße 184	WA	55/40
IP6, Oberdießemer Straße 145	MI	60/45
IP7, Fütingsweg 11	WA	55/40
IP8, Fütingsweg 19	WA	55/40
IP14, B-Plan 756/I	WA	55/43 ¹
IP17, Fütingsweg 50a	WA	55/40
IP18, Oberdießemer Straße 187	MI	60/45
IP19, Oberdießemer Straße 148	WA	55/40



Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Anlage 2

Seite 4 von 7

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z.B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 4.2 Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bestehend aus dem Mischbehälter 08B0850, dem Spülwasserbehälter 08B0860 den zugehörigen Rohrleitungen, Pumpen und Sicherheitseinrichtungen ist gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Der Sachverständige nach § 11 VAwS NRW ist zu beauftragen, die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW spätestens vier Wochen nach durchgeführter Prüfung sowohl dem Betreiber als auch der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vorzulegen.



- 4.3 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.4 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist an gut sichtbarer Stelle in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Anlage dauerhaft anzubringen. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Allgemeine Technische Regelungen“, Kapitel 6.2 (6), ist das an der Anlage tätige Personal anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird. Sofern bei der Überwachung technische Leckage-Erkennungssysteme Einsatz finden, ist das Alarm- und Sicherungssystem mindestens einmal jährlich auf Funktion zu prüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.
- 4.6 Alle zu VAwS Anlagen gehörenden Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.7 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter

Anlage 2

Seite 5 von 7



Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 6 von 7

5. Bodenschutz

5.1 Regelüberwachung

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ist eine Regelüberwachung des Bodens in einem Abstand von mindestens 10 Jahren durchzuführen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation (auch Gewässerschutzbeauftragter) eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Diese Begehungen, sowie die Auswertungen der Aufzeichnungen von Ereignissen müssen schriftlich dokumentiert werden und jederzeit einsehbar sein. Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde zugestellt werden. Zur Überwachung des Grundwassers müssen die Grundwassermessstellen alle 5 Jahre auf die im Ausgangszustandsbericht abgeleiteten Parameter beprobt werden. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen nach der Beprobung zuzusenden.

5.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG sollte mit diesen



Arbeiten beauftragt werden. Der AZB gilt als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand gemäß AZB. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie auch die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe festgestellt, ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft treten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 2 von 7

Solenis Krefeld

für eine Entscheidung über	zutreffendes ankreuzen
Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG	X
Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG	
Anzeige nach § 15 BImSchG	
Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG	

1. Kosten

0,00

lfd. Nr.	Art der Kosten	Betrag
1.1	Errichtungs-/Änderungskosten (E) einschließlich Mehrwertsteuer	
1.2	Rohbaukosten	0,00 Euro
	einschl. Mehrwertsteuer (auf volle 500 aufgerundet, mind. 10.000)	0,00 Euro
1.3	Herstellungskosten (wie angegeben)	0,00 Euro
	einschl. Mehrwertsteuer (auf volle 500 aufgerundet)	0,00 Euro
1.3	Herstellungskosten (techn. Ausstattung ohne baurechtliche Prüfung) (wie angegeben)	0,00 Euro
	einschl. Mehrwertsteuer (halbiert und auf volle 500 aufgerundet)	0,00 Euro

2. Gebühr nach Errichtungskosten (E)

lfd. Nr.	Errichtungskosten (E)	Berechnung	Betrag
2.1	bis 500.000 Euro	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$, mind. 500	
2.2	bis 50.000.000 Euro	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	0,00 Euro
2.3	über 50.000.000 Euro	$151.250 + 0,0025 \times (E - 50.000.000)$	0,00 Euro
Gebühr nach Errichtungskosten			0,00 Euro

3. Mindestgebühr

lfd. Nr.	Tarifstelle	Berechnung/Regelung	Betrag
3.1	2.4.1.1	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) $\times 0,006$	
3.2	2.4.1.2	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) $\times 0,010$	
3.3	2.4.1.3	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) $\times 0,013$	
3.4	2.4.1.4 a)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) $\times 0,006$	
3.5	2.4.1.4 b)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) $\times 0,010$	0,00 Euro
3.6	2.4.1.4 c)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) $\times 0,013$	0,00 Euro
Summe			0,00 Euro

3.7	11.11.7	Lageregenehmigung nach § 17 SprengG	
3.8	2.4.3 a)	Nutzungsänderung ohne bauliche Maßnahmen	
3.9	28.1.4.1	Eignungsfeststellung gemäß § 19 h WHG	
3.10	28.1.5.4	§ 58 Abs. 1 und 2 LWG	
3.11			

Mindestgebühr (die höchste der o. g. Beträge):

Euro

ggf. Minderung gemäß Ziffern 3, 6, 7 und 8 der Tarifstelle 15a.1.1			
Abzüge			
Ziff. 3	ggf. abzüglich 1/10 der Gebühr für 8a und/oder Vorbescheid		Euro
Ziff. 6	ggf. abzüglich Gebühr für Anzeige		Euro
Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen			Euro
Minderungen			
Ziff. 7	ggf. Minderung um 30 % wenn nach EMAS registriert oder nach DIN ISO 14001 zertifiziert		
Ziff. 8	ggf. Minderung bis zu 30 %, wenn Arbeitserleichterung wegen Antragserstellung durch öffentlich		
Hier Anteil angeben, der trotz Minderung noch zu zahlen ist. Angeben als 0,X. Bsp.: Minderung 30 %, zu zahlen 70 % = 0,7		0,70	
Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen und Minderungen			Euro

4. Gebühr für die Prüfung gemäß § 3a UVPG

Tarifstelle	Gebührenrahmen	Betrag
15 h .5	100 bis 500 Euro	250,00 Euro

5. Gebühr für die Durchführung von Erörterungsterminen

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1 e)	mal je Tag 1.100 Euro	0,00 Euro

6. Gesamtgebühr

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1	Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG: höchste Gebühr, die sich aus den Ziffern 2, 3 und 4 ergibt	Euro
15a.1.2	Gebühr für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG: 1/3 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	0,00 Euro
15a.1.3	Gebühr für eine Anzeige nach § 15 (1) BImSchG: 1/2 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	0,00 Euro
15a.1.6	Gebühr für eine Verlängerung der Frist gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG: 1/20 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1, mind. 50	0,00 Euro
zuzüglich Gebühr nach Ziffer 4		Euro
Gesamtgebühr		Euro
Gesamtgebühr (abgerundet auf halbe bzw. volle Eurobeträge)		Euro

D Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GebG NRW

Nr.	Art der Auslagen	Betrag
1	Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge	Euro
2	Aufwendungen für Übersetzungen	Euro
3	Kosten für öffentliche Bekanntmachungen	Euro
4	Kosten für Sachverständigengutachten, Standsicherheitsnachweise	Euro
5	Kosten für Bereitstellung von Räumen, Reisekosten, Auslagenersatz	Euro
6	Beiträge für Behörden usw.	Euro
7	Beförderungskosten von Sachen (ohne Postgebühr)	Euro
Summe		0,00 Euro